

ernstlicher straff theil zuuerkuffen / wo sich aber zwie-
spaldt in der gruben / auff alden vorliehenen lehen / zechē
vnd massen zutrüge / Sol die beweifung / wo die von nö-
ten sein würde / geschehen / vnd dem auffgelegt werden /
das es dem Bergk Rechten gemeins ist.

Die enterbung der Stollen gerechtigkeit.

So sichs zutragen würde / das man in einem / oder
mehr Stollen inn ihren wasserseigen ansitzen / vnd
vñ vnserm Bergkmeister / ein Stollorht auff einem
gang zutreiben zulehen erlangen / vnd damit in ein gebir-
ge vnd feldt fortfare / vñnd als dan dohin komen / da
zunor der stollen / in des wassers seige / der selbige ange-
fessen were / komen würde / vnd die wasser seige des alden
stollen gestiegen hette / Damit dan das neue stollohrt /
einer zwo / odder mehr lachter tieffer / vnter den stollen
darinnen er angefessen were / gebracht / vnd damit vor-
meint dem alden stollen seiner gerechtigkeit des neundten
zuenterven. Ordenen vñ wollen wir / an welchem ort
sich der fahl zutragen wirdet / das der neue dem alden
stollen damit seine gerechtigkeit an dem ort / vnd stolle /
do er das neundte zunor erlangt hette / damit nichts be-
nhomen / Sondern der neue stollen / aussershalb der zechē
do der alt stollen nicht einkomen were / seiner stollen ge-
rechtigkeit des neundten / gewertig sein sol / vnd den alde
stollen / wie angezeigt / vñnorhindert sol bleyben lassen.

Darzu ordenen vnd wollen wir / wo aussershalb dieses
obangezeigten artickels / ein Stollen den andern enterben
wolt